



GEBÜHREORDNUNG

der

Innung für Elektro- und Informationstechnik Nürnberg/Fürth

vom 21.03.2011

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BgbI. I, S. 2246) zur Änderung der HWO, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften der Beschlussfassung durch die Innungsversammlung am 21.03.2011 wird nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Innung erhebt für Amtshandlungen, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Gegenstand dieser Gebührenordnung ist.

(2) Soweit das anliegende Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(3) Von allen Gebührentarifen kann bei Innungsmitgliedern abgewichen werden, wenn diese bereits mit dem Innungsbeitrag ganz oder teilweise abgegolten sind.

(4) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, sind bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

§ 3 Auslagen

(1) Die Innung kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme von Ausschüssen, Schlichtungsstellen und ähnlichen Einrichtungen oder Tätigkeit stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind.

(2) Zu den Auslagen gehören insbesondere:

a) Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen;

b) Postgebühren, insbesondere Porto-, Fernspreckgebühren, Kopierkosten und sonstige Kosten der Kommunikation. Anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen kann ein Pauschalsatz in Ansatz gebracht werden;

c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle nach dem jeweiligen Innungsbeschluss zu gewährende Reisekostenvergütung;

(3) Die Erstattung der in Abs. 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 4 Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

a) die Amtshandlung oder die Tätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,



b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat.

(2) Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen in Zusammenhang stehen, ist Schuldner, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, der Ausbildungsbetrieb, im Übrigen der Lehrling (Auszubildende).

(3) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit, Verjährung

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld für eine Amtshandlung oder Tätigkeit entsteht mit deren Bekanntgabe, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn oder mit einem von der Innung anderen vorab festgesetzten Zeitpunkt bzw. nach den für diese Einrichtungen erlassenen Bedingungen.

(3) Die Gebührenschuld bei Kursen und Prüfungsmaßnahmen entsteht vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit der Anmeldung.

(4) Das Erlöschen des Anspruchs auf Zahlung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB)

§ 6 Ermäßigung, Stundung und Erlass

(1) Die Innung kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, nicht angebracht erscheint.

(2) Bereits festgesetzte Gebühren und Auslagen können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, insbesondere wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 7 Mahnung und Beitreibung

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird bei nicht fristgerechter Bezahlung angemahnt. Für Mahnungen werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses berechnet.

(2) Wird die Gebühren- oder Auslagenschuld trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird sie zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 60.-€ kann verzichtet werden.

§ 8 Rechtsbehelf

(1) Die Entscheidung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

(3) Gegen eine gebührenpflichtige Angelegenheit kann Klage erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 21.03.2011 in Kraft.